

Öffentliche Auflage vom 25. Mai bis 25. Juni 1994

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N
zum Gestaltungsplan Schwallermatt

alt

§ 9 Gebäudeform und Stellung

Mit Ausnahme eingeschossiger An- und Nebenbauten sind die Gebäude in ihrer Längsfassade und dem First in Ost-West-Richtung zu stellen. Gebäude mit stark versetztem Grundriss oder mit mehrfach versetzter First sind nicht gestattet.

neu

§ 9 Gebäudeform und Stellung

Mit Ausnahme eingeschossiger An- und Nebenbauten sind die Gebäude mit ihrer Längsfassade und dem First in Ost-West-Richtung zu stellen. Zur Erreichung einer feingliedrigeren Ueberbauungsweise ist der Versatz von Fassadenfluchten erwünscht.

§ 20 Ausnahmen

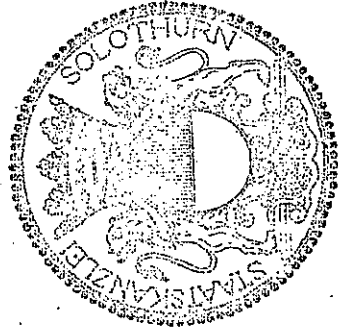
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 20 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3343 genehmigt.
Solothurn, den 11. November 1994
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Elmacher



Vom Gemeinderat genehmigt

durch Beschluss Nr. 1994

Loth... 1994
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber